

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Verbandsgewässer Berne

Aufgrund des § 75 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 10.06.2004 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 171, zuletzt geändert am 08.12.2005 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386), wird folgende Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Befahren des Verbandsgewässers II. Ordnung „Berne“ (Gewässer-Nr. 0.03) innerhalb des durch Schilder gekennzeichneten Bereiches in Höhe der Storchenkolonie Berne-Glüsing. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Bereich zwischen der Brücke an der Gemeindestraße „An der Brücke“ und im Süden Richtung Pumpwerk ca. 200 m südlich des letzten Baumnestes der Storchenkolonie in Höhe der Hochspannungsleitung. Die mitveröffentlichte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 2 Zweck

Zum Schutz der auf den Bäumen am Ufer der Berne nistenden und brütenden Weißstörche, wird das Befahren der Berne mit Wasserfahrzeugen aller Art innerhalb des unter § 1 genannten Bereiches eingeschränkt.

§ 3 Beschränkung des Gemeingebrauchs

In dem mit Schildern oder durch Bojen gekennzeichneten Bereich ist das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

§ 4 Ausnahmen

Der Landkreis Wesermarsch kann in Einzelfällen, insbesondere zur Gefahrenabwehr, Ausnahmen von dem Verbot des § 3 zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Befahrensverbot nach § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs
auf dem Verbandsgewässer II. Ordnung „Berne“

